

Rundschreiben 2008/11

Meldepflicht Börsentransaktionen

Meldepflicht von Börsentransaktionen

Referenz: FINMA-RS 08/11 „Meldepflicht Börsentransaktionen“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals EBK-RS 04/3 „Meldepflicht“ vom 19. August 2004
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BEHG Art. 1, 6, 15 Abs. 2
 BEHV-FINMA Art. 2–6

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG							GwG			Andere				
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
						X	X															

I. Ausgangslage und Zweck	Rz	1–2
II. Geltungsbereich	Rz	3
III. Begriffe	Rz	4–6
IV. Grundsätze der Meldepflicht	Rz	7–9
V. Meldepflichtige Abschlüsse	Rz	10–11
VI. Ausnahmen von der Meldepflicht	Rz	12–13
VII. Inhalt der Meldung	Rz	14
VIII. Meldefrist für Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler	Rz	15
IX. Meldestelle	Rz	16–17
X. Aktien	Rz	18–22
XI. Obligationen	Rz	23–29
XII. Derivate	Rz	30–38
XIII. Bezugsrechte	Rz	39–40
XIV. Anlagefonds	Rz	41
XV. Abschlüsse im Ausland	Rz	42–45
XVI. Weitere meldepflichtrelevante Themen	Rz	46–68

I. Ausgangslage und Zweck

Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1) verpflichtet die Effekthändler die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht). Die meldepflichtigen Abschlüsse sollen durch die Überwachungsorganisation der Börse im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nachvollzogen werden können (siehe Art. 6 BEHG), damit die Börse bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die FINMA benachrichtigen kann. 1

Das vorliegende Rundschreiben präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG und Art. 2–6 der Verordnung der FINMA über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA, BEHV-FINMA; SR 954.193). 2

II. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für alle Effekthändler (Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler) im Sinne von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 und 3 der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV; SR 954.11). 3

III. Begriffe

Abschlüsse: 4

Börsliche und ausserbörsliche Vertragsabschlüsse von Effekthändlern in Effekten, die an einer schweizerischen Börse und/oder börsenähnlichen Einrichtung (nachstehend: schweizerische Börse) zum Handel zugelassen sind.

Börsenteilnehmer: 5

Effekthändler mit Bewilligung nach Art. 10 BEHG, der zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassen ist, in eigenem Namen am Markt auftritt und Gegenpartei der Abschlüsse ist.

Zum Handel zugelassene Effekten: 6

Umfasst sämtliche an einer schweizerischen Börse kotierten oder auf einem Segment (provisorisch) zum Handel zugelassenen Effekten (siehe Rz 56), inkl. schweizerische Effekten an der SWX Europe, die an der SIX Swiss Exchange primärkotiert sind (siehe Rz 22), sowie Graumarkttransaktionen (siehe Rz 52).

IV. Grundsätze der Meldepflicht

Jeder durch die FINMA bewilligte Effekthändler unterliegt der Meldepflicht. Nach Art. 53 Abs. 3 BEHV e contrario gilt die Meldepflicht ebenso für ausländische Börsenteilnehmer (Remote Member). Die Meldepflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung nach Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall. 7

Jeder Effekthändler, der von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur börslichen oder ausserbörslichen Ausführung in der Transaktionskette (z.B. Kunde → Effekthändler → Börse → Effekthändler → Kunde) beteiligt ist, ist der Meldepflicht unterworfen. 8

tenhändler 1 → Effektenhändler 2 → Börse) involviert ist, unterliegt der Meldepflicht.

Nach Art. 2 Abs. 1 BEHV-FINMA sind grundsätzlich sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse von Effektenhändlern in schweizerischen und ausländischen Effekten zu melden, welche an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind. 9

V. Meldepflichtige Abschlüsse

Siehe Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b BEHV-FINMA 10

Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf Eigen- als auch auf Kundengeschäfte (siehe Art. 2 Abs. 3 BEHV-FINMA). 11

VI. Ausnahmen von der Meldepflicht

Siehe Art. 3 BEHV-FINMA (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar, unbesehen der jeweiligen Währung), Rz 42 sowie Rz 44 12

Die Liste der nach Art. 3 Bst. a BEHV-FINMA anerkannten ausländischen Börsen ist auf der Internetsite der FINMA abrufbar. 13

VII. Inhalt der Meldung

Siehe Art. 4 BEHV-FINMA 14

VIII. Meldefrist für Börsenteilnehmer und übrige Effektenhändler

Siehe Art. 5 BEHV-FINMA 15

IX. Meldestelle

Siehe Art. 6 BEHV-FINMA 16

Zentrale Meldestelle für die an der SWX Europe gehandelten schweizerischen Effekten sowie die an der SIX Swiss Exchange und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Effekten ist die SIX Swiss Exchange. Der BX Berne eXchange sind alle Abschlüsse in Effekten zu melden, die ausschliesslich an der BX Berne eXchange gehandelt werden. Bei Mehrfachzulassungen von Effekten meldet der Effektenhändler der FINMA die Börse, bei welcher er die Meldepflicht erfüllt. Der Handel mit Obligationen und Eurobonds an der ISMA (International Securities Market Association) wurde von der Meldepflicht befreit. 17

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>
---------------	-----------------------	------------------

X. Aktien

- Rückkäufe von eigenen Aktien	Ja	Abschlüsse, die aus Rückkäufen von eigenen Aktien resultieren, sind meldepflichtig.	18
- Zuteilung von (konzern-)eigenen Aktien an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von (konzern-) eigenen Aktien auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.	19
- Ausübung von wandelbaren Vorzugsaktien	Nein	Die Ausübung des Rechts der Vorzugsaktionäre, ihre Vorzugsaktien in Stammaktien zu wandeln, ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	20
- Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende)	Nein	Die Ausgabe von Gratisaktien gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.	21
- Handel mit schweizerischen Effekten an der SWX Europe	Ja	Die an der SWX Europe gehandelten schweizerischen Effekten gelten im Sinne des Börsengesetzes als an der SIX Swiss Exchange kotiert (siehe Rz 6). Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b BEHV-FINMA sind börsliche und ausserbörsliche SWX Europe Transaktionen in schweizerischen Effekten nach schweizerischem Recht meldepflichtig (siehe Beilage 2 der EBK-Mitteilung 18); insbesondere kann keine Ausnahme nach Art. 3 BEHV-FINMA geltend gemacht werden.	22

XI. Obligationen

- Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall	Nein	Rückzahlungen von Obligationen sind keine Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.	23
---	------	---	----

Inhalt	Meldepflichtig	Kommentar	
- Rückkäufe von Obligationen	Ja	Rückkauftransaktionen von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Obligationen sind Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.	24
- Notleidende Anleihen	Ja	Anleihen gelten trotz ausstehender Zinszahlung des Emittenten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.	25
- Handel mit dekotierten Anleihen	Ja	Dekotierte Anleihen im Sinne des „Reglements für den Handel mit dekotierten Anleihen an der SIX Swiss Exchange“ gelten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.	26
- Handel mit nicht an der SIX Swiss Exchange kotierten Eurobonds bzw. internationalen Anleihen	Nein	Mit der in Art. 14 des „Reglements für die Handelszulassung von internationalen Anleihen an der SIX Swiss Exchange“ verlangten öffentlichen Bekanntgabe von Kursinformationen über die gehandelten internationalen Anleihen und Angaben über deren Umsatz ist die in diesem Segment erforderliche Transparenz nach Art. 15 Abs. 2 BEHG hergestellt.	27
- Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe „ex Option“	Nein	Die eigentliche Trennung, die aus dem Ausbuchen der Optionsanleihe und dem Einbuchen der Option sowie der Anleihe „ex Option“ besteht, ist nicht meldepflichtig.	28
- Ausübung von Wandelrechten und Optionsscheinen	Nein	Die Ausübung von Wandelrechten (Wandelanleihen, Convertibles) und Optionsscheinen (Optionsanleihen) ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	29

XII. Derivate

- Handel mit standardisierten Eurex Derivaten (Optionen und Futures)	Ja	Sämtliche an der Eurex gehandelten Options- und Futureskontrakte sind zum Handel an einer schweizerischen Börse (Eurex Zürich) zugelassene Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der Eurex Zürich durch die Verwendung des Eurex Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind gegenüber der SIX Swiss Exchange meldepflichtig (siehe Art. 2.2.5 der Eurex Börsenordnung).	30
---	----	--	----

Inhalt	Meldepflichtig	Kommentar	
- Handel mit Warrants sowie strukturierten Produkten	Ja	Die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkte sind Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.	31
- Zuteilung von Optionen (Warrants) an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von Optionen auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.	32
- Handel mit OTC-Optionen	Nein	Der Handel mit OTC-Optionen ist nicht meldepflichtig, da es sich nicht um Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG i.V.m. Art. 4 und 5 BEHV handelt. Im OTC-Markt werden Effekten gehandelt, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (z.B. OTC-Optionen von Effekthändlern oder bilaterale OTC-Optionen).	33
- Zuteilung von OTC-Optionen an Mitarbeiter	Nein	Weder die interne Übertragung (Zuteilung) von OTC-Optionen auf die Mitarbeiter noch ein späterer Verkauf der entsprechenden OTC-Optionen durch die Mitarbeiter ist meldepflichtig (siehe Rz 33).	34
- Ausübung und Zuteilung von standardisierten Eurex Optionen	Nein	Die Ausübung (exercise) und die Zuteilung (assignment) von an der Eurex zum Handel zugelassenen Optionskontrakten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	35
- Ausübung von Warrants und strukturierten Produkten	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	36
- Ausübung von OTC-Optionen	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von OTC-Optionen auf Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (inkl. die an der SWX Europe gehandelten schweizerischen Effekten), sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	37

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>	
- Ausgabe von Gratisoptionen	Nein	Die Ausgabe von Gratisoptionen (inkl. Aktionärsoptionen) gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.	38

XIII. Bezugsrechte

- Handel mit Bezugsrechten	Ja	Bezugsrechte sind Effekten i.S. des Börsengesetzes und unterliegen der Meldepflicht. Die internen Kompensationen aus Käufen und Verkäufen müssen als Sammelmeldungen gemeldet werden. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.	39
- Ausübung von Bezugsrechten	Nein	Die Ausübung von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Bezugsrechten ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	40

XIV. Anlagefonds

- Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	Nein	Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen über die Depotbank auf dem Primärmarkt und sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG). Sie unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	41
--	------	---	----

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>
---------------	-----------------------	------------------

XV. Abschlüsse im Ausland

- Abschlüsse im Ausland (an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse, siehe Rz 13) in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, durch Effekthändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7)	Nein	Ausnahme nach Art. 3 Bst. a BEHV-FINMA (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar), unbeschrieben der jeweiligen Währung (siehe Rz 12). Zweck der Ausnahmeregelung von Art. 3 Bst. a BEHV-FINMA ist u.a. die Vermeidung von Doppelmeldungen.	42
- Abschlüsse im Ausland in schweizerischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und auf eine Fremdwährung lauten, durch Effekthändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7)	Ja	Die Meldepflicht für schweizerische Effekten besteht unbeschrieben der jeweiligen Währung.	43

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>	
- Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und durch eine ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines schweizerischen Effekthändlers ausgeführt werden	Nein	Ausnahme nach Art. 3 Bst. b BEHV-FINMA (siehe Rz 12), ausgedehnt auf ausländische Tochtergesellschaften. Keine Meldepflicht falls Zweigniederlassung bzw. Tochtergesellschaft im Ausland beaufsichtigt wird und dort einer Meldepflicht unterliegt. Untersteht die ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft hingegen keiner Aufsicht, besteht die Meldepflicht in der Schweiz; diese ist durch die Muttergesellschaft zu erfüllen.	44
- Abschlüsse in American Depositary Receipts (ADRs)	Nein	ADRs sind Effekten (in Dollar denominierte, meist klein gestückelte Aktienzertifikate), die formell nicht identisch sind mit den entsprechenden schweizerischen Effekten. ADRs sind deshalb nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen (siehe Rz 6). Sie unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	45

XVI. Weitere meldepflichtrelevante Themen

- Securities Lending and Borrowing	Nein	Das Securities Lending ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG).	46
- Repurchase Agreements, inkl. Eurex Repos	Nein	Das Repo Geschäft ist ein reines Finanzierungsgeschäft. Die auf der Eurex Repo Plattform gehandelten Kontrakte sind keine Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. a BEHG.	47
- Kombination Kassa- und Termingeschäft von Effekten	Ja	Es handelt sich hierbei um zwei Transaktionen, die auch zweimal gemeldet werden müssen, wobei das Termingeschäft ebenfalls am Abschlusstag (Zeitpunkt der Verpflichtung) zu melden ist.	48
- Sammelaufträge	Ja	Sammelaufträge sind als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. Die einzelnen (internen) Kundenzuteilungen sind nicht meldepflichtig.	49

Inhalt	Meldepflichtig	Kommentar	
- VWAP (Volume Weighted Average Price)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 4 BEHV-FINMA sind Deckungsgeschäfte zur Erfüllung von VWAP-Aufträgen als Kundengeschäfte (Agent) zu melden. Beim VWAP-Auftrag handelt es sich um einen Kundenauftrag mit Preisgarantie seitens des Effekthändlers.	50
- IW (interessewährend)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 4 BEHV-FINMA sind IW-Aufträge als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. IW-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel auszuführen.	51
- Graumarkttransaktionen (z.B. Aktien, Warrants, Anleihen)	Nein	Dem Schutzzweck des Börsengesetzes und dessen Ausführungserlassen entsprechend gelten auch sogenannte Graumarktgeschäfte als Abschlüsse des Sekundärmarktes (siehe FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“, Rz 22). Grundsätzlich besteht die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG ab dem ersten Handelstag (siehe Rz 6). Vom Tag der öffentlichen Ankündigung, der Lancierung, bis zum ersten Handelstag (Graumarkt) besteht keine Meldepflicht.	52
- Secondary Offering	Ja	Werden die Effekten ohne Einschaltung des Nostros direkt an die Kunden weiterplatziert, ist pro Kundentransaktion eine Meldung abzusetzen. Werden die Effekten zuerst auf das Nostro des Effekthändlers übernommen und erst in einem zweiten Schritt an die Kunden weiterplatziert, ist eine Doppelmeldung erforderlich: 1. bei der Übernahme auf Nostro, 2. bei der Weiterplatzierung an Kunden oder Dritte (Einzelmeldung pro Kundentransaktion).	53
- Ausserbörsliche Abschlüsse während Handelsunterbrüchen	Ja	Im Falle einer Handelsunterbrechung unterliegen ausserbörsliche Abschlüsse der Meldepflicht.	54
- Umtausch von American Depositary Receipts (ADRs) in schweizerische Effekten	Nein	Beim Umtausch von ADRs in Schweizer Effekten findet kein Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung statt.	55
- Abschlüsse in provisorisch zum Handel zugelassenen Effekten	Ja	Provisorisch zum Handel zugelassene Effekten gelten als zum Handel zugelassen (siehe Rz 6).	56

Inhalt	Meldepflichtig	Kommentar	
- Von Vertretungen ausländischer Effekthändler in der Schweiz initiierte Abschlüsse	Ja	Die Meldepflicht muss entweder durch die Vertretung in der Schweiz oder durch den ausländischen Effekthändler selber eingehalten werden.	57
- Abschlüsse durch Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler in der Schweiz	Ja	Die Meldepflicht muss durch die Zweigniederlassung des ausländischen Effekthändlers eingehalten werden.	58
- Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effekthändlerstatus	Nein	Bei Abschlüssen zwischen zwei nicht dem Effekthändlerstatus angehörenden Personen kommt ein Vertragsabschluss zwischen Nicht-Effekthändlern zustande. Bei Beizug eines Effekthändlers ist dieser hingegen meldepflichtig, wenn er einen Auftrag als Kommissionär oder Vermittler hat. Die Meldung eines Abschlusses zwischen zwei Kunden eines Effekthändlers hat bei einem (ausserbörslichen) Kommissions- oder Vermittlungsgeschäft nur einmal zu erfolgen.	59
- Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effekthändlerstatus	Ja	Ein bewilligter Effekthändler, der als unabhängiger Vermögensverwalter tätig ist, unterliegt der Meldepflicht.	60
- Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Börsenteilnehmer	Ja	Je nach Abschlussart meldet der Börsenteilnehmer automatisch (börslich) oder mit der entsprechenden ausserbörslichen Funktionalität. Der konto- bzw. depotführende Effekthändler ist ebenfalls meldepflichtig (siehe Rz 7–9).	61
- Interne Ausführung von Kundenaufträgen	Ja	Ausserbörsliche Abschlüsse, die durch die interne Ausführung von Kundenaufträgen in an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten zustande kommen, unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.	62
- Aufträge von Gruppengesellschaften	Ja	Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse aus Aufträgen anderer Gruppengesellschaften (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) sind als Kundentransaktionen (Agent) zu kennzeichnen.	63

Inhalt	Meldepflichtig	Kommentar	
- Zusammenschluss von Effekthändlern (Aktientausch, Barabgeltung von Fraktionen)	Nein	Schliessen sich Effekthändler mit Aktientausch zusammen, besteht keine Meldepflicht bezüglich der getauschten Aktien. Die aus dem Aktientausch übrig bleibenden Fraktionen, welche mit Barabgeltung verrechnet werden, unterliegen ebenfalls nicht der Meldepflicht.	64
- Meldepflicht / Journalführungspflicht		Die Journalführungspflichten nach Art. 15 Abs. 1 BEHG i.V.m. Art. 1 BEHV-FINMA sind unabhängig von den Meldepflichten durch Effekthändler zu erfüllen und gehen weiter, indem auch die nicht zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten im Journal zu erfassen sind (siehe FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“).	65
- Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse		Die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht bezüglich Inhalt, Fristigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim Effekthändler. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Meldepflicht nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“.	66
- Delegation der Meldepflicht		Die Meldepflicht eines Effekthändlers kann an einen anderen Effekthändler delegiert werden.	67
- Meldepflichtiger Kurs		Gebühren dürfen beim Reporting nicht eingerechnet werden. Zur Erfüllung der Meldepflicht ist immer der effektiv abgerechnete Kurs des Abschlusses anzugeben.	68